

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

100-Jahrfeier der Glarnerischen Offiziersgesellschaft.

Am 9. Oktober wurde die Feier der Gesellschaft, die am 5. September 1836 in Glarus gegründet wurde, durch einen Gesellschaftsabend mit Ball im «Glarnerhof» eröffnet. Am Sonntag fand am Soldatendenkmal bei Anwesenheit des glarnerischen Kadettenkorps eine feierliche Kranzniederlegung zu Ehren der 45 verstorbenen glarnerischen Wehrmänner statt. Hierauf begrüsste im Landratssaal des Regierungsgebäudes der Präsident, Hauptmann Heinrich Schmid, eine grosse Anzahl Mitglieder und Ehrengäste, die Vertretung des Zentralkomitees der S. O. G. in Lausanne, der kantonalen Gesellschaften von Appenzell, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, der Offiziersgesellschaft Gaster und See, der glarnerischen Regierung.

In seiner Eröffnungsansprache warf der Präsident einen Rückblick auf die letzten Jahre, wobei er speziell das erfolgreiche Abstimmungsresultat des Kantons Glarus bei der Wehrvorlage erwähnte. Bei der Wehranleihe stand Glarus in der Spitzengruppe der Kantone. Hierauf warf er noch einige Blicke in die Zukunft und nannte die Opferwilligkeit des Offizierskorps als Eckpfeiler unseres Milizsystems. Er betonte vor allem auch die grosse Bedeutung der psychologischen Ausbildung des Offiziers, die bei uns fast ganz vernachlässigt werde. Aufgabe des Offiziers sei es, auch den patriotischen Geist im Volk wach zu halten und dieses für notwendige Reformen und Beschlüsse vorzubereiten. Die vor einigen Jahren verlängerte Rekrutenschule stehe in keinem Verhältnis zu den seit Kriegsende erhöhten Anforderungen. Die Dauer der W. K. sei ungenügend. Nur militärische Gründe seien für die Frage des Kriegsbeginns massgebend, deshalb sei eine verantwortliche militärische Leitung unserer Armee auch in Friedenszeiten unumgänglich.

Nachher hielt Major Fridolin Kundert, Kdt. des Bat. 85, einen Vortrag: «100 Jahre Glarnerische Offiziersgesellschaft», wobei er trefflich die Entwicklung unseres Heerwesens seit der Schlacht von Näfels bis zum heutigen Tag darstellte. Der Vortrag ist im Verlag Tschudi & Co., Glarus, im Druck erschienen.

Zum Bankett trafen sich die Teilnehmer im Gesellschaftshaus Ennenda, dessen Räume durch Blumen und einige hundert historische Militärstücke der Sammlung von Major Daniel Jenny festlich geschmückt waren.

Die neue wehrwirtschaftliche Gesetzgebung Schwedens.

Dem Beispiel der zahlreichen Staaten, die auf dem Weg der Gesetzgebung die Totalmobilmachung der Wirtschaft für den Kriegsfall organisatorisch vorbereiten, hat sich vor kurzem auch Schweden angeschlossen. Für die Schweiz ist das deshalb von besonderer Bedeutung, weil Schweden in der ersten Nachkriegszeit zusammen mit den übrigen neutralen Nordstaaten im Vertrauen auf den Völkerbund als Instrument der Friedenssicherung seine militärische Rüstung vernachlässigt hatte, wie kaum ein anderes Land in Europa. Die auf den 1. Juli 1937 in Kraft tretende neue Wehrordnung Schwedens zeugt für einen gründlichen Gesinnungswandel und für einen erwachenden Wehrwillen, der alle Kräfte des Landes schon in Friedenszeiten im Hinblick auf die militärische Verwendung organisiert und zusammenfasst. Da es sich dabei um die erste **umfassende wehrwirtschaftliche Gesetzgebung eines neutralen Staates** handelt, sollte dieses Beispiel gerade in der Schweiz, wo wir auf diesem Gebiete erst mit einigen organisatorischen Vorarbeiten begonnen haben, stärkste Beachtung finden.

Das neue Gesetz bringt eine Zentralisierung der obersten Befehlsstellen der drei Wehrmachtszweige Landheer, Marine und Luftwaffe in einen sog. **Wehrmachtsstab**. Dem Chef des Wehrmachtsstabes kommt die Stellung eines Oberbefehlshabers der Wehrmacht zu. Dem Wehrmachtsstab gleichgeordnet ist der neu errichtete **Wehrwirtschaftsstab**, an dessen Spitze der Chef der Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft steht. Wehrmachtsstab und Wehrwirtschaftsstab unterstehen der obersten Leitung der gesamten Wehrmacht, die wie bisher in den Händen des Königs bzw. seiner Wehrminister liegt.

Durch die Schaffung eines eigenen Wehrwirtschaftsstabes soll zum Ausdruck kommen, dass Schweden dem Vorbild der grossen Militärmächte folgend der Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung als Wehrkraftsfaktor beilegt. Die Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsverbänden die Errichtung einer Kriegsorganisation für die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Brennstoffen, Rohstoffen usw. vorzubereiten. Als ordentliche Mitglieder gehören ihr an die Chefs des Wehrmachtsstabes (der Armee, der Marine, der Luftwaffe), der Sozialverwaltung, der Landwirtschafts- und Handelsverwaltung, der Direktor der Akademie für Ingenieurwissenschaften sowie ein Sachverständiger der Industrie und ein Vertreter staatsbürgerlicher Interessen.

Von grosser Bedeutung für die praktische Arbeit der Kommission sind weiter die ausserordentlichen Mitglieder, als welche zugezogen werden können, sobald Angelegenheiten ihres Tätigkeitsgebietes berührt werden, der Kabinettssekretär, der Generalfeldzeugmeister, der Generalintendant, der Chef des Fortifikationskorps, der Generalfeldarzt, der Chef der Marineverwaltung, der Unterchef der Luftwaffenverwaltung, die Chefs des Medizinalamtes, der Generalpostverwaltung, der Telegraphenverwaltung, der Eisenbahnverwaltung, der Wege- und Wasserbauverwaltung, des Statistischen Zentralamtes, der Bankeninspektion, der Domänenverwaltung, der Luftschatzinspektion. Ausserdem ist in Sonderfällen die Einberufung von Vertretern aller übrigen Behörden und von privaten Gewerbeverbänden, wie z. B. Landwirtschaftsgesellschaft, Seeschiffahrtsverband usw. vorgesehen.

Nach einer königlichen Instruktion vom 4. Juni 1937 hat die Kommission dafür zu sorgen, dass

1. Organisationspläne für besondere Verwaltungsorgane aufgestellt werden, sofern dies nicht durch die zuständigen Behörden erfolgt;
2. besondere Untersuchungen über Bestände und Bedarf an Waren, Arbeitskräften usw. veranstaltet werden;
3. die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Brennstoffen und sonstigem Industriedarf vorbereitet wird, wobei die Reichskommission als führendes und koordinierendes Organ mit militärischen und zivilen Behörden sowie Vertretern der Industrie alle Fragen hinsichtlich Ausnutzung und Verteilung der industriellen Erzeugungsmöglichkeiten des Landes zu ordnen hat;
4. die für die Versorgung der Zivilbevölkerung erforderlichen Erzeugungs- umstellungen sowie Warenverteilungs- und Verbrauchsregelungen vorbereitet werden;
5. die Organisation des Arbeitmarktes und die zweckmässige Ausnutzung vorhandener Arbeitskräfte sowie die Befreiung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst bei der Mobilmachung vorbereitet werde;
6. die Regelung des Aussenhandels, sowie im Einvernehmen mit dem Chef des Wehrmachtsstabes die Regelung des Transportwesens vorbereitet werde;
7. erforderliche Vorbereitungen hinsichtlich des Versicherungswesens sowie des Finanz- und Kreditwesens getroffen werden, und

8. dass sämtliche erforderlichen Verordnungen, Instruktionen usw. auf vorliegendem Gebiete ordnungsgemäss vorbereitet werden.

Gleichzeitig mit der Neuordnung der Wehrmacht trat auch ein Gesetz in Kraft, das der Regierung weitgehende Kompetenzen einräumt, um Industrie, Gewerbe und Wirtschaft zur aktiven Teilnahme an der Arbeit für die wirtschaftliche Wehrbereitschaft zu verpflichten. Das Gesetz enthält die Verpflichtung aller Gewerbebetriebe zu Angaben über Personal, Maschinen, Produktionsgrösse, Lagerbestand, Rohstoffverbrauch, sowie zur Mitwirkung bei der kriegswirtschaftlichen Organisationsplanung. Die Totalmobilmachung der Wirtschaft wird bis in alle Einzelheiten der Ausführung vorbereitet und eine Inanspruchnahme staatlicher Machtmittel vorgesehen, die im Notfall auch vor der staatlichen Uebernahme einzelner Industriezweige nicht zurückschreckt.

* * *

Das schwedische Vorgehen scheint in mancher Beziehung für die Schweiz beispielhaft zu sein. Mit der Berufung eines Delegierten für die kriegswirtschaftliche Vorbereitung ins Volkswirtschaftsdepartement und der Schaffung einer Sektion für Kriegswirtschaft im Generalstab ist nur der erste Schritt getan, dem die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Umstellung der schweizerischen Wirtschaft auf den Krieg folgen muss. Das Problem ist von ausserordentlicher Komplexität und kann nur unter Beziehung von Sachverständigen aus Industrie, Wirtschaft, Verkehr und Wissenschaft befriedigend gelöst werden. Vorläufig sollten vor allem die organisatorischen Grundlagen abgeklärt werden, was durch die Schaffung einer der Landesverteidigungskommission koordinierten **Kommission für die wirtschaftliche Wehrbereitschaft** geschehen könnte.

Hptm. W.

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende *Todesfälle von Offizieren unserer Armee* zur Kenntnis gekommen:

Eisenb.-Oberstlt. *Albert Meyer*, geb. 1879, z. D., gestorben am 7. Dezember in Bern.

Art.-Oberst *Johann Jenni*, geb. 1857, z. D., gestorben am 11. Dezember in Worblaufen bei Bern.

Col. just. mil. *Charles Rehfous*, né en 1875, Trib. suppl. 2, décédé le 11 décembre à Genève.

Inf.-Hauptmann *Gottfried Beuttner*, geb. 1896, Füs. Bat. 136, gestorben am 13. Dezember in Bischofszell.

Oberst i. Gst. *Ernst Häberlin*, geb. 1876, z. D., früher Instruktionsoffizier der Infanterie und Sektionschef der Generalstabsabteilung, in Bern, gestorben am 22. Dezember in Locarno.

Vet.-Major *Robert Ackeret*, geb. 1889, R. D., gestorben am 24. Dezember in Seuzach (Zürich).

San.-Oberlt. *Otto Graemiger*, geb. 1879, R. D., gestorben am 27. Dezember in Trübbach (St. Gallen).

Major San. *Théodore Vannod*, né en 1870, en dernier lieu à disp., décédé le 12 janvier à Berne.